

Allgemeine Verkaufsbedingungen - Schmelzmetall Deutschland GmbH

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

§ 2

Angebote – Bestellungen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunde Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (zB durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten unsere Preise „ab Lager“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs; während des Zahlungsverzuges verlangen wir banküblichen Verzugszins, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
- (4) Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen (Zahlungseingang bei uns!) gewähren wir 2 % Skonto.
- (5) Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber an. Wechsel nur nach ausdrücklicher Vereinbarung, wobei Wechselspesen immer zu Lasten des Käufers gehen und sofort fällig sind.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Die von uns genannten Lieferzeiten gelten entsprechend dem Angebot ab erteilter Auftragsbestätigung.
- (2) Sofern für die Lieferung nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, sind die genannten Lieferfristen annähernd und unverbindlich. Die rechtzeitige Belieferung steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dieser Vorbehalt gilt nur, wenn wir mit unserem Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, unser Zulieferer seine Lieferungsverpflichtung aus diesem Deckungsgeschäft nicht erfüllt und wir das Ausbleiben der Belieferung nicht zu vertreten haben. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

- (3) Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist sowie Teillieferungen sind zulässig. Teillieferungen werden selbständig berechnet.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5

Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Da die Lieferung „ab Lager“ erfolgt, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware unser Lager verlässt. Die Gefahr geht auch dann auf den Kunden über, soweit dieser sich im Annahmeverzug befindet.
- (2) Sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Übergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (2) Für verpackungsbedürftige Ware werden gesonderte Verpackungskosten berechnet, soweit nicht Tauschpaletten benutzt werden.
- (3) Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen; diese hat der Käufer auf eigene Rechnung ordnungsgemäß zu entsorgen; er übernimmt diese Pflicht gem. § 11 VerpackungsVO.

§ 6

Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu fordern. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (5) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt;

§ 7

Haftung

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit kein Vorsatz vorliegt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- (3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs –

ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

- (5) Die Begrenzung nach Abs. (4) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (6) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt erst ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers

§ 8

Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

- (1) Wenn die Herstellung von Waren durch uns auf der Grundlage von Anweisungen oder Angaben (gleich in welcher Form) des Kunden und / oder der Überlassung von Plänen, Skizzen, Konstruktionszeichnungen o. ä. durch den Kunden (zusammen die „Vorgaben“) erfolgt, haftet der Kunde für die Richtigkeit der Vorgaben.
- (2) Der Kunde haftet dafür, dass seine Vorgaben Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen uns aufgrund oder im Zusammenhang mit einer behaupteten Verletzung von Urheberrechten und/oder gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht werden, soweit die geltend gemachten Ansprüche auf den Vorgaben des Kunden beruhen oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

§ 9

Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache, einschließlich der bei der Be- und Verarbeitung entstehenden Abfälle, bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen

Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (5) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (6) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10

Herstellung nicht vertretbarer Sachen

- (1) Soweit wir Halb- oder Fertigteile für den Kunden herstellen, ist dessen Kündigungsrecht gemäß § 649 BGB ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor.
- (2) Im Übrigen gelten für den Fall der Herstellung von Halb- oder Fertigteilen die gesetzlichen Regelungen, soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt.

§ 11

Zustellung

- (1) Sofern der Kunde ein ausländisches Unternehmen ist, das weder eine rechtlich selbstständige Niederlassung noch eine Filiale in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, hat er einen Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Änderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Ändert der Kunde seine Anschrift, so gilt unsere Erklärung, welche an die letztgültige Postadresse des Kunden gerichtet ist, mit Aufgabe zur Post als zugegangen, wobei das Datum des Poststempels maßgeblich ist. Die Zugangsfiktion gilt nicht für Erklärungen besonderer Bedeutung im Sinne der Ziffer 308 Ziffer 6 BGB, wie z.B. Kündigungen, Mahnungen, etc. Wird uns jedoch durch Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere durch Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Ziffer 1 dieser Regelung die Zustellung insbesondere von fristgebundenen Erklärungen unmöglich gemacht, gelten auch Erklärungen von besonderer Bedeutung mit der Aufgabe zur Post als zugegangen.

§ 12

Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Unser Geschäftssitz (Steinfeld-Hausen) ist Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Firmensitz zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.